

Hier erfahren Sie alles Wissenswerte zum Thema Urlaubssemester

1. Beurlaubungsgründe und jeweils einzureichende Unterlagen
2. Antragsstellung
3. Antragsfristen
4. Semesterbeitrag – Befreiung / Erstattung
5. Wie erfahre ich, ob mein Urlaubsantrag genehmigt wurde?
6. Weitere Hinweise

Sofern eine Beurlaubung in Ihrem Fall möglich ist, senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag – einschließlich der beizufügenden Nachweise - bitte umgehend an das Immatrikulationsamt der TH OWL.

### 1. Beurlaubungsgründe und jeweils einzureichende Unterlagen

Eine Beurlaubung kommt nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht, welche Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen können. Hier nicht aufgeführte Gründe wie z. B. wirtschaftliche Notlagen oder dem Nachgehen einer Erwerbstätigkeit sind keine Beurlaubungsgründe.

<b>Beurlaubungsgrund</b>	<b>Vorliegende Umstände</b>	<b>erforderliche Nachweise (im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie)</b>
Auslandsstudium – sofern dies nicht im Rahmen der Regelstudienzeit berücksichtigter Bestandteil des Studiums ist	Studium an einer ausländischen Hochschule während des beantragten Semesters	Studienbescheinigung der ausländischen Hochschule
Freiwilliges Praktikum im In- oder Ausland – sofern dies nicht im Rahmen der Regelstudienzeit berücksichtigter Bestandteil des Studiums ist	Ableistung eines nicht in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen, d. h. freiwilligen Praktikums während des beantragten Semesters	Bescheinigung des Fachbereichs, dass das Praktikum dem Studienziel dient
Schwangerschaft	Geburt eines Kindes im beantragten Semester	Mutterpass oder ärztliches Attest (mit voraussichtlichem Geburtstermin)
Kindererziehung	Pflege und Erziehung eines im eigenen Haushalt lebenden Kindes	Geburtsurkunde und eine Meldebescheinigung (erhältlich bei der örtlichen Meldebehörde)

Krankheit	Aufgrund der Krankheit ist ein ordnungsgemäßes Studium (Besuch von Lehrveranstaltungen und Erbringung von Prüfungsleistungen) nicht möglich	Ärztliches Attest, in dem eine Beurlaubung für das gesamte Semester empfohlen wird, da aufgrund der Erkrankung keine Lehrveranstaltungen besucht werden können und die Erkrankung die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert
Pflege von Angehörigen	Pflege und Versorgung des pflegebedürftigen Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten	Schriftliche Begründung <b>und</b> ärztliches Attest, in dem die/der Studierende als Pflegeperson bestimmt ist.
Sonstige Gründe	Schwerwiegende Gründe, welche ein Studium im beantragten Semester unmöglich machen; hierzu gehören <b>nicht</b> wirtschaftliche bzw. finanzielle Gründe, Erwerbstätigkeiten oder die Vorbereitung auf die Abschlussarbeit!	Im Einzelfall bei der Hochschule OWL zu erfragen

## 2. Antragsstellung

Reichen Sie den Antrag auf Beurlaubung während der u. g. Fristen beim Immatrikulationsamt ein. Welche Nachweise Sie beifügen müssen, können Sie der obigen Tabelle entnehmen.

Ohne Nachweise ist eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich. Eine Beurlaubung erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Semesters. Sofern eine Beurlaubung für ein weiteres Semester gewünscht wird, muss erneut ein Beurlaubungsantrag innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist eingereicht werden.

Rückwirkende Beurlaubungen für abgeschlossene Semester sind generell ausgeschlossen!

## 3. Antragsfristen

Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist zum jeweiligen Semester zu stellen. Sollten Sie bis zum Ende der Rückmeldefrist nicht absehen können, ob eine Beurlaubung für Sie in Frage kommt, müssen Sie sich zunächst ganz normal zurückmelden.

## 4. Semesterbeitrag – Befreiung / Erstattung

Der Semesterbeitrag setzt sich zusammen aus den Beiträgen für das Studierendenwerk Bielefeld (91,- €), für die Studierendenschaft (18,- €), und dem Mobilitätsbeitrag für das Semesterticket (195,- €). Ab dem Wintersemester 2019/2020 beläuft sich die Gesamthöhe somit auf 304,- €.

### 4.1. Beitragsanteil für das Studierendenwerk Bielefeld (91,- €)

Beurlaubte Studierende sind grundsätzlich von der Zahlung des Beitragsanteils für das Studentenwerk befreit.

#### **4.2. Beitragsanteil für die Studierendenschaft (15,- €)**

Studierende, die ein Auslandssemester (Auslandsstudiensemester oder Auslandspraxissemester) absolvieren und hierfür beurlaubt werden möchten, sind darüber hinaus auch von dem Beitragsanteil für die Studierendenschaft befreit.

#### **4.3. Beitragsanteil für das Semesterticket - Mobilitätsbeitrag (195,- €)**

Während Ihres Urlaubssemesters können Sie ein Semesterticket erhalten und nutzen. In diesem Fall müssen Sie den Mobilitätsbeitrag überweisen. Falls Sie jedoch das Semesterticket während Ihres Urlaubssemesters nicht nutzen können oder möchten, so können Sie von der Zahlung des Mobilitätsbeitrages befreit werden. Die Befreiung bzw. Erstattung ist jedoch antragsabhängig. Das erforderliche Antragsformular finden Sie auf unseren Internetseiten. Der Antrag muss bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. 15. Oktober (Wintersemester) im Immatrikulationsamt gestellt werden. Sofern dieser Antrag nicht innerhalb der zuvor genannten Fristen gestellt wird, müssen auch beurlaubte Studierende den Mobilitätsbeitrag bezahlen.

#### **4.4. Soforthilfe in dringenden Fällen**

Soweit Studierende die Mittel für den Mobilitätsbeitrag nicht aufbringen können, können sie nach der Darlehensordnung der Studierendenschaft einen Darlehnsantrag stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Mitglieder des asta an Ihrem Standort.

### **5. Wie erfahre ich, ob mein Urlaubsantrag genehmigt wurde?**

Wenn alle o. g. Hinweise berücksichtigt wurden, wird der Urlaubsantrag i.d.R. auch genehmigt. Über die Genehmigung Ihres Antrags erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Immatrikulationsbescheinigungen erhalten Sie jedoch während des Urlaubssemesters nicht.

### **6. Weitere Hinweise**

- Beurlaubte Studierende sind grundsätzlich nicht berechtigt, Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie eine nicht bestandene Prüfung wiederholen möchten oder wenn die Beurlaubung wegen Kindererziehung oder Pflege eines Angehörigen erfolgt. In diesen Fällen dürfen Prüfungen regulär abgelegt werden.
- Urlaubssemester werden zwar als Hochschulsesemester mitgerechnet, da Ihre Einschreibung an der Hochschule OWL bestehen bleibt; allerdings gelten Urlaubssemester nicht als Fachsemester.
- Für das auf das Urlaubssemester folgende Semester müssen Sie sich regulär zurückmelden. Sie werden hierzu dann von der Hochschule OWL wie gewohnt aufgefordert.
- Sie sollten vor Beantragung einer Beurlaubung, sofern entsprechende Ansprüche bestehen, mit dem BAföG-Amt sowie mit der Kindergeldstelle Kontakt aufnehmen, da BAföG bzw. Kindergeld i.d.R. im Beurlaubungssemester nicht gezahlt werden.